

Allgemeine Vorschriften beim Reinigen

1.)

Die zum Reinigen in die verschiedenen Distrikte der zur Stadtwaldungen zugelassenen Holzer haben sich in der Regel in Rotten von je 3 Mann zu vereinigen, wovon der Geeigneste von dem Förster zum Aushauen des Reinigungsmaterials bezeichnet wird, während die beiden anderen die Aufbereitung der Wellen und das Hinaustragen derselben auf geeignete Stellen ausserhalb des Reinigungsschlages besorgen.

2.)

Ausgehauen müssen werden alle dem jungen Bestände schädlichen Stauden, Gesträuche und Dornen.

3.)

Nicht ausgehauen dürfen werden ohne speziellen Befehl von Seiten des Försters alle besseren Holzarten, als:

Eichen, Buchen, Ulmen, Ahorn, Eschen, Birken, Erlen, Hagbuchen, Vogelbeerbaum, Mehlbeerbaum, Elsbeerbaum, Linden, Akazien, Weisstannen, Rottannen, Föhren, Lärchen, Eiben u.s.w.

4.)

Aufgestückt darf nur da werden, wo dieses von dem Förster angeordnet wird, um unter- oder nebenstehendem Auswuchse Luft zu verschaffen, in welchem Falle dann aber in der Regel die Säge (Fuchsschwanz, Lochsäge) anstatt des Gertels anzuwenden ist.

5.)

Die Übertretung obiger Vorschriften wird nebst dem Holzwert nach § 108 Art. 4 des Forstgesetzes nach als Schaden angerechnet:

- a.) bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache Kaufwert der Pflanzen;
- b.) bei jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter 1 Zoll Dicke 15 Rappen per Stück.

Sihlwald, den 1. November 1859

Das Forstamt der Stadt Zürich
v. Orelli, Forstmeister